

Motion zur Aufhebung der Revisionspflicht für Kleinst- und Kleinunternehmen

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird beauftragt, die im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vorgeschriebene Revisionspflicht für Kleinst- und Kleinunternehmen zu lockern oder ganz aufzuheben.

Begründung

Auf europäischer Ebene wird zwischen Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen, mittelgrossen Unternehmen und grossen Unternehmen unterschieden.

Kleinstunternehmen dürfen gemäss Art. 1064 Abs. 1a mindestens 2 der 3 nachstehend genannten Kriterien nicht überschreiten:

421 000 Franken Bilanzsumme
842 000 Franken Nettoumsatzerlöse
Im Durchschnitt nicht mehr als 10 Arbeitnehmer/innen.

Kleine Unternehmen dürfen gemäss Art. 1064 Abs. 1 mindestens 2 der 3 nachstehend genannten Kriterien nicht überschreiten:

7.5 Mio. Franken Bilanzsumme
15 Mio. Franken Nettoumsatzerlöse
Im Durchschnitt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer/innen.

Mittelgrosse Unternehmen sind Gesellschaften, die mindestens 2 der vorgenannten 3 Kriterien überschreiten.

Die erst vor kurzem erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und Übernahme ins liechtensteinische Recht diente dem Ziel, den mit der Rechnungslegung verbundenen Verwaltungsaufwand von Kleinstunternehmen so weit wie möglich zu verringern. Die Richtlinie räumt den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, für Kleinstunternehmen klar definierte Erleichterungen in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, die Pflichtangaben im Anhang, den Jahresbericht und die Offenlegung vorzusehen.

In der Einleitung des BuA Nr. 116/2012 wies die damalige Regierung darauf hin, dass der liechtensteinische Gesetzgeber stets darauf geachtet habe, die bestehenden Umsetzungsspielräume der Richtlinie 78/660/EWG zu Gunsten der Rechnungslegungspflichtigen in vollem Umfang zu nützen. Auch den Aspekten der Größenverträglichkeit und des möglichst geringen Verwaltungsaufwandes sei stets besonderes Augenmerk geschenkt worden, soweit dies EWR-rechtlich möglich gewesen sei. Tatsächlich

aber wurden die bestehenden Umsetzungsspielräume nicht voll genutzt. Insbesondere wäre es nämlich möglich gewesen, die Revisionspflicht für Kleinunternehmen gänzlich abzuschaffen.

So schlug die Treuhändervereinigung bereits in der damaligen Vernehmlassung zur Gesetzesänderung vor zu prüfen, ob nicht noch weitere Maßnahmen zum Abbau administrativer Belastungen angezeigt wären, wie z.B. die Abschaffung der Revisionspflicht für kleine Gesellschaften. Dieser Vorschlag wurde von der damaligen Regierung u.a. deswegen nicht berücksichtigt, weil dies nach Auffassung der Regierung im Rahmen eines eigenen Gesetzgebungsprojekts hätte vorab breit diskutiert werden müssen, was die Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU jedoch zeitlich stark verzögert hätte.

Die 4. Gesellschaftsrichtlinie (78/660/EWG) sieht vor, dass kleine Unternehmen lediglich eine verkürzte Bilanz aufstellen müssen sowie von der allgemeinen Prüfungspflicht befreit werden können (Artikel 51 in Verbindung mit Artikel 11 der 4. Gesellschaftsrichtlinie. Da es sich bei dieser Regelung um eine Kann-Vorschrift handelt, können die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, die Jahresrechnung durch zugelassene Revisoren prüfen zu lassen, absehen.

Tatsächlich ist es so, dass die Revisionspflicht für Kleinst- und Kleinunternehmen ein zeitlicher Mehraufwand und zusätzliche Kosten bedeutet. Kleine Gesellschaften wie Familienunternehmen, die selbst finanziert sind, bringt ein Revisionsbericht keinen eigentlichen Mehrwert, da sie auf Fremdkapital nicht angewiesen sind.

In der benachbarten Schweiz können Kleinunternehmen (im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Vollzeitstellen; Bilanzsumme < 10 Mio. und Umsatz < 20 Mio.) bereits seit dem Jahre 2008 auf eine Revision der Jahresrechnung vollständig verzichten werden (sog. opting-out). Im Standortwettbewerb ist die Pflicht zur Revision der Jahresrechnung ein Wettbewerbs- und Standortnachteil. Ein Verzicht auf die Revisionspflicht für Kleinst- und Kleinunternehmen würde deren administrative und finanzielle Belastungen reduzieren und die Standortattraktivität deutlich erhöhen.

Vaduz, den 2.10.2014

J' (Hans Gauderer) Schmidt E. Wal H. Elmer